

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

Der Verein führt den Namen **Obst- und Gartenbauverein Lanzingen 1946 e. V.**, hat seinen Sitz in Biebergemünd-Lanzingen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung der Gartenkultur in Hausgärten, Kleingartenanlagen, Wohn- und Siedlungsräumen.
2. Die Förderung der Landschaftspflege und Maßnahmen zur Verschönerung der Heimat.
3. Die Förderung landschaftsprägender Obstgehölzpflanzungen.
4. Die Abhaltung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und Besprechungen.
5. Die Abhaltung von Veranstaltungen mit praktischen Übungen (Schnittkurse).
6. Die Begehung von Gärten, Fluren und Landschaften mit fachlichen Unterweisungen und Belehrungen in Fragen des Obstbaus, der Gartenkultur und Landschaftspflege.
7. Die Durchführung von Obst- und Gartenbauausstellungen.
8. Die Aus- und Fortbildung von Fachwarten.
9. Die Durchführung von Lehrfahrten.

### **§ 3 Eintritt der Mitglieder**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Austritt der Mitglieder**

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

**§ 5  
Ausschluß von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

1. wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
2. bzw. im Falle der Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 6  
Mitgliedsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

**§ 7  
Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  - Schriftführer,
  - Kassierer
- sowie aus den je nach Bedarf gewählten Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt

Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berufen ist.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei mindestens drei der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins in Ausführung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Über alle Vorstandssitzungen sind Protokolle entsprechend den Mitgliederversammlungen anzufertigen.

Falls ein hauptamtliches Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit ausscheidet oder dauernd verhindert ist, seine Amtsgeschäfte auszuführen, wählt eine außerordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatzmann. Ausgeschiedene bzw. ausgefallene Beisitzer werden anlässlich der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

### **§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung**

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

### **§ 10 Beschluß der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen soweit dies nicht beabsichtigte Satzungsänderungen betrifft.

Bei der Beschußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung der Vereinszwecke und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

**§ 11**  
**Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitglieder sind zu Beweiszwecken wörtlich in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das Vermögen des Vereins auf alle Fälle zur Förderung des Obst- und Gartenbaus Verwendung finden.

**§ 13**  
**Errichtung der Satzung**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ..... 21. Jan. 95 errichtet.

Xanzenfon  
(Ort)

Irene Hörmann  
Heribert Fug  
Werner Flechtmayr  
Karl Fug  
Heinz Plauschitsch  
Dieter Stiegeler  
Helmut Boms